

Checkliste zur Berufsunfähigkeitsversicherung (Stand 1.8.2007) (aktuelle BU – Bedingungen Continentale **01/07**)

Liebe Leserin, lieber Leser!

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom Rentenversicherungsträger errechnen lassen. Sobald Sie die Differenz zwischen jetzigem Nettoeinkommen und gesetzlichem Rentenanspruch kennen, können Sie die Versorgungslücke privat schließen.

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 23-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir - sofern möglich - festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebots sind umso besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind.

Bedingungen:

1. **Verweisungsverzicht:** Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen? (Fundstelle BU: B.2 , BUZ: A.2)

Ja Nein

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht - ("konkrete Verweisung ")).

Ungünstiger ist die Voraussetzung "vollständige BU liegt vor, wenn der Versichertedauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung...."

Außerdem:

- Etwas ungünstiger wäre es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- Etwas ungünstiger wäre es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z. B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln - Punkt 18

Längeres Ausscheiden aus dem Berufsleben: Wenn ein Versicherer in seinem Bedingungswerk nicht die spezielle Situation "längeres Ausgeschiedensein aus dem Berufsleben" extra definiert hat, gilt generell das, was bei der normalen Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt (oft von Vorteil). Sollte es eine Regelung geben, wird in diesem Falle oft nicht mehr auf die abstrakte Verweisung verzichtet.

Frage:

Ab welchem Zeitpunkt des längeren Ausgeschiedenseins aus dem Berufsleben prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)

genereller Verzicht auf abstrakte Verweisung

2. Nachprüfungsverfahren: Legt der Versicherte bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung? (Fundstelle BU: D 1.1.1, BUZ:C1.1.1)

Ja Nein

Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung verwiesen werden könnte.

3. Prognosezeitraum: Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“ diagnostiziert?
(Fundstelle BU: B 2.1/2.2 , BUZ: A 2.1/2.2)

Ja Nein

Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint.

4. Rückwirkende Anerkennung: Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann?
(Fundstelle BU: B: 2.1 / 2.2 , BUZ: A. 2.1 / 2.2)

Ja Nein

Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit“. Sie bedeutet: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente.

5. Rückwirkende Zahlung: Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z. B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden?
(Fundstelle BU: B 2.6 , BUZ: A 2.6)

Ja Nein

Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei „rückwirkender Anerkennung“ bzw. „rückwirkender Zahlung“ durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlung zurückverlangen da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken.

Hier bietet die Continentale eine Deckungszusage für Übergang von KT auf BU; es besteht lücken loser Versicherungsschutz, wenn KT und BU beim Continentale - Verbund versichert sind.

- 6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung:** Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung des § 41 Versicherungsvertragsrecht (VVG)? (Fundstelle BU: F 1.5, BUZ: D.2) Ja Nein

Ungünstig ist die Beibehaltung des § 41 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherte schuldlos bestimmte Angaben nicht gemacht hat.

- 7. Rücktritt des Versicherers:** Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, daß der Kunde falsche Angaben gemacht hat? (Fundstelle BU: F 1.3 , BUZ zu RLV: § 8.3 , BUZ zu KLV u. RV: § 7.3) 3 5 10 Jahre

Günstig ist ein möglichst kurzes Rücktrittsrecht.

8. Pflegefall:

- a) Ab wievielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? *Üblich: ab 3 Pflegepunkten* Volle Rente ab 3 Punkten
- b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente? ab 3 Punkten
(Fundstelle BU: B 2.4 + B 2.5 , BUZ: A 2.4 + A 2.5)

9. Beitragsstundung:

- a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt? Ja Nein
- b) Gilt die Stundung automatisch? *Üblich: nur auf Antrag.* Ja Nein
- c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen? Ja Nein
- d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen? Ja Nein
- (Fundstelle BU: B 1.5 , BUZ: A 1.5)

- 10. Rückzahlung von Renten:** Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt? Ja Nein
(Fundstelle BU: C2 , BUZ: B 2)

entfällt, da keine zeitlich befristete Anerkennung

Anm.: Ohne entsprechende Regelung kann nicht zurückgefordert werden

- 11. Befristete Anerkennnisse:** Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung verzichtet oder wie häufig und für wie lange Leistungsanerkennnisse befristet werden können ? Ja Nein
- Wird auf eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit während einer befristeten Anerkennung verzichtet ? Ja Nein
(Fundstelle BU: C 2 , BUZ: B 2)

entfällt, da keine zeitlich befristete Anerkennung

- 12. Arztanordnungsklausel:** Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel? (Fundstelle BU: D 3 , BUZ: C 3) Ja Nein

Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.

- 13. Nachversicherungsgarantie:** Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen ? Ja Nein

Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss und bis zu welcher max. Höhe sie möglich ist.

(Fundstelle BU: B 4 , BUZ: A 4)

Option ausübbar bis zum

Alter 45

Max. Rente 6.000 jährl.Euro

Bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen:

Prüfen Sie bitte, ob die Hauptversicherung (z.B. Risikolebensversicherung) bei einer Erhöhung der BU-Rente mit angehoben werden muss (von Vorteil ist, wenn die BU-Rente allein angehoben werden kann).

Erhöhung der Hauptversicherung erforderlich.

- 14. Ausschlüsse:** Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen? (z.B. bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)? Ja Nein

(Fundstelle BU: B 3 , BUZ: A 3)

Übliche Ausschlüsse wie Vorsatz etc., siehe Bedingungen.

Verbesserungen:

*- Kein Ausschluß bei KFZ - Fahr veranstaltungen
- Leistung auch bei fahrlässigem Verstoß im Straßenverkehr.*

15. Geltungsbereich:

- a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik? Weltweit
- b) Welche zeitliche Befristung gilt für den unter a) angegebenen Schutz ? **keine**
- c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird? Ja Nein
- d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden? Wenn ja, welche? Ja Nein

Für ausländische Kunden gelten z.T. besondere Bestimmungen

16. Besonderheiten: Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit?

- a) Soforthilfe Ja in Höhe von _____ € Nein
- b) Übergangsleistung Ja in Höhe von _____ € Nein
- c) Wiedereingliederungshilfe Ja, Einmalbeitrag in Höhe von sechs Monatsrenten
- d) Sonstiges : Anschaffungskosten bei Umorganisation des Betriebes/der Praxis von Selbständigen oder Freiberuflern Ja, Einmalbeitrag in Höhe von sechs Monatsrenten max. 15.000 €
- (Fundstelle BU: B 1.1.1 , BUZ : A 1.1)

Vertragsgestaltung:

17. Invaliditätsgrad: Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die schon ab 25 oder 33,3 Prozent Invalidität anteilig zahlt ?

Ja Nein

Die Staffelregelung greift bei schleichenden Krankheiten besser als die Pauschalregelung, führt aber in der Praxis oft zu Streit. Grund : Die schwierige Bestimmung des Invaliditätsgrades. Eine Pauschalregelung , die ab 50 % die volle Rente zahlt, ist daher oftmals günstiger vor allem für Arbeitnehmer mit risikoreichen oder spezialisierten Berufen.

18. Berufsklausel: Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte?

Ja Nein

Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird).

überflüssig, da genereller Verzicht auf abstrakte Verweisung

Wichtig : Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen – etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte „seinen Beruf als z.B. Arzt“ statt „einen Beruf als Arzt“ lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen.

Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet.

19. Dynamik: Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen?

Ja Nein

Bei der Überschussart „Bonussystem“ ist die Dynamik in der Regel nicht nötig, weil sich Ihr Rentenanspruch ohnehin regelmäßig erhöht.

20. Umwandlung: Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus BUZ – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus BUZ umgewandelt werden?

(Fundstelle RLV + BUZ: § 7 der Hauptvers.)

Ja Nein

Achtung: Zuweilen gilt das Umwandlungsrecht nur in den ersten zehn Vertragsjahren und zudem nur für die Lebensversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung. Erkundigen Sie sich, was in diesem Fall mit der BUZ passiert

innerhalb der ersten 10 Jahre; bei BUZ mit erneuter Gesundheitsprüfung

21. Anzeigepflicht: Verzichtet der Versicherer darauf, daß Sie ihm nach Vertragsabschluß einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben?

Ja Nein

22. Produktflexibilität: Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren?

Ja Nein

Zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsschwierigkeiten.

23. Laufzeit: Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?

Bis Alter 60 J. Bis Alter 65 J. Bis Alter 67J. Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des
Versicherungsvermittlers

Bestätigung der Gesellschaft